VERORDNUNG (EWG) Nr. 1412/76 DER KOMMISSION

vom 18. Juni 1976

zur Festsetzung des bei Anwendung der Einfuhrlizenzregelung für Pilzkonserven auf die Bezugsmengen anzuwendenden Vomhundertsatzes

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1164/76 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1927/75 des Rates vom 22. Juli 1975 zur Regelung des Handels mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse mit Drittländern (3), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2107/74 der Kommission vom 8. August 1974 (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1407/76 (5), wurden bei der Einfuhr von Pilzkonserven aus Drittländern anzuwendende Schutzmaßnahmen erlassen ; zu diesem Zweck wurde ein System von Einfuhrbeschränkungen mittels Einfuhrlizenzen geschaffen.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung obliegt es der Kommission, die Lage zu beurteilen und die Mengen zu bestimmen, für welche Einfuhrlizenzen erteilt werden, indem sie einen Vomhundertsatz festlegt, der auf die Bezugsmenge jedes Antragstellers anzuwenden ist.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 661/76 der Kommission vom 25. März 1976 (6) wurde der auf die Bezugsmengen für die Einfuhren aus dritten Ländern, die nicht die Voraussetzungen des Artikels 1 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2107/74 erfüllen, anwendbare Vomhundertsatz auf 55 v.H. bzw. 100 v.H. der in Artikel 3 dieser Verordnung vorgesehenen Bezugsmengen festgelegt, je nachdem, ob es sich um Konserven von Zuchtpilzen oder von Wildpilzen handelt.

Die Anwendung von Schutzmaßnahmen unter den durch die vorstehenden Verordnungen bezeichneten Bedingungen hat bei Kulturpilzen zu einer gewissen Erholung der Preise für Erzeugnisse aus der Gemeinschaft und aus Drittländern, wie auch zu einer fühlbaren Verringerung der Lagerbestände in der Gemeinschaft geführt.

Bei dieser Lage erscheint es zweckmäßig, den Vomhundertsatz zu erhöhen, der auf die Bezugsmenge für Einfuhren von Kulturpilzkonserven aus Drittländern anzuwenden ist, wobei sicherzustellen ist, daß der Gemeinschaftsmarkt nicht auf Grund dieser Einfuhren schwere Marktstörungen erleidet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 1. Juli 1976 wird den gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2107/74 gestellten Einfuhrlizenzanträgen im Rahmen der in dem Antrag angegebenen Menge und bis zu 70 v.H. bzw. 100 v.H. der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2107/74 vorgesehenen Bezugsmenge stattgegeben, je nachdem, ob es sich um Konserven von Zuchtpilzen oder von Wildpilzen handelt.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 661/76 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 1. Juli 1976 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 1976

Für die Kommission
P. J. LARDINOIS
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 153 vom 1. 7. 1968, S. 8.
(2) ABl. Nr. L 135 vom 24. 5. 1976, S. 38.
(3) ABl. Nr. L 198 vom 29. 7. 1975, S. 7.
(4) ABl. Nr. L 218 vom 9. 8. 1974, S. 54.
(5) Siehe Seite 25 dieses Amtsblatts.
(6) ABl. Nr. L 80 vom 26. 3. 1976, S. 15.